

Redaktionsstatut des Trägervereins Hochschulradio Stuttgart (HoRadS) e.V.

§1 Geltungsbereich

Das Redaktionsstatut gilt für alle Personen, die am Programm von HORADS 88,6 mitwirken. Grundsätzlich sollen alle Personen, die am Programm von HORADS 88,6 mitwirken, bemüht sein, einen fairen und kollegialen Umgang untereinander zu schaffen und zu erhalten. Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Redaktionsstatut verstoßen, verlieren ihr Mitwirkungsrecht.

§2 Programmgrundsätze

Für die Verbreitung des Programms gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

Inbesondere ist

- die Würde des Menschen zu achten.
- das Leben, die Freiheit und die körperliche Unversehrtheit zu achten.
- der Glaube, die Weltanschauung und die Meinung anderer zu tolerieren.
- die internationale Verständigung zu fördern.
- die soziale Gerechtigkeit zu fördern.
- die Diskriminierung von Minderheiten zu unterlassen und zur Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen.

Um eine vorurteilsfreie und ausgewogene Berichterstattung zu gewährleisten, sollen die verschiedenen Perspektiven eines Themas angemessen dargestellt werden. Außerdem soll sorgfältig recherchiert werden, wobei die jeweiligen Quellen zu prüfen sind. Eine präzise und sachliche Sprache soll der Wahrhaftigkeit und Toleranz dienen. Persönliche Meinungen der Redakteure, die veröffentlicht werden, müssen klar als solche erkennbar sein und als Kommentar, Glosse, o.ä. gekennzeichnet werden.

§3 Programmauftrag

HORADS 88,6 versteht sich als politisch unabhängig und überparteilich. Die Programminhalte bieten

- das vielfältige Hochschulleben im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und damit zu einer stärkeren Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger der Region mit „ihren“ Hochschulen (Hochschulstadt Stuttgart, Hochschulstandort Ludwigsburg) beizutragen,
- durch aktive Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, den Dialog zwischen Hochschulen und Bürgerinnen und Bürgern zu intensivieren und den Dialog zwischen den Generationen zu fördern,
- durch Weiterbildungsangebote an Lehrerinnen, Lehrer, Schülerinnen und Schüler der Schulen der Region eine Basis, die Medienkompetenz zu fördern und durch die Be-

reitstellung von Sendeflächen den Stuttgarter Schulen einen Zugang zu einer breiten Hörerschaft zu eröffnen,

- durch die Bereitstellung von Praktikanten- und Hospitantenplätzen einen Beitrag, den Austausch zwischen den Studierenden vor allem mit ausländischen Hochschulen zu fördern,
- eine Mitwirkungsmöglichkeit aller interessierten Vereinigungen durch die Einbeziehung von Radioprojekten mit externen Partnern unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte.

In diesem Rahmen strebt HORADS 88,6 an, zu einer umfassenden Information und freien individuellen Meinungsbildung beizutragen.

Die Sendungen müssen frei von Werbung sein. Die Sendungen dürfen keine Öffentlichkeitsarbeit für einzelne Parteien, Gruppen oder an Wahlen beteiligte Vereinigungen enthalten.

§4 Programmverantwortung

Jeder, der eine Sendung redaktionell betreut und/oder moderiert, ist für seine Inhalte verantwortlich im Sinne des Presserechts.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts kann nicht sein, wer seinen/ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat, infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist, nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

§5 Redaktionsmitglieder

Mitglieder und Angehörige aller Stuttgarter und Ludwigsburger Hochschulen sowie Mitglieder und Angehörige des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und der ihm angeschlossenen Verbände können Redaktionsmitglieder werden. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft der jeweiligen Hochschule, Institution, Verband im Verein HoRadS e.V. Die Redaktionsmitglieder gewährleisten den professionellen und reibungslosen Ablauf des Programms. Sie sollen möglichst frei und selbständig ihren Beitrag zum Programmauftrag leisten.



§6 Rechte und Pflichten der Redaktionsmitglieder

Die Redaktionsmitglieder arbeiten unentgeltlich.

(1) Die Redaktionsmitglieder sollen kontinuierlich am Programm mitarbeiten. Sie sollten gemeinschaftlich den Programmauftrag erfüllen und bei Bedarf auch gemeinschaftliche Aufgaben übernehmen, insbesondere was die Wartung und Instandhaltung der Technik und Räume betrifft.

Die Redaktionsmitglieder verpflichten sich, Beschlüsse der Redaktionsversammlung zu befolgen.

(2) Der Musikredaktion obliegt die Entscheidung über jegliche im Programm verwendete Musik. Ausnahmen sind aus redaktionell notwendigem Anlass heraus möglich. Musiktitel müssen auf legale Art und Weise erworben oder erhalten worden sein. Illegal heruntergeladene Titel dürfen nicht verwendet werden. Bei Verstoß ist es möglich, vom aktiven Sendegeschehen dauerhaft ausgeschlossen zu werden.

§7 Redaktionsleiter

Die Redaktionsleitung soll einen reibungslosen Programmablauf und ein kontinuierliches Programm gewährleisten. Der/die Redaktionsleiter/in achtet auf die Einhaltung des Redaktionsstatuts.

Die Redaktionsleitung kann ein Mitglied der Redaktion abmahnen, suspendieren oder absetzen, wenn dieses

- offensichtlich gegen Programmanweisungen oder Programmgrundsätze verstößt.
- seinen/ihren Aufgaben innerhalb der Redaktion nicht nachkommt.
- den sozialen Frieden der Redaktion stört und den Programmauftrag gefährdet.
- gegen die Hausordnung verstößt.

Die Redaktionsleitung kann während einer laufenden Sendung eine/n Moderator/in von seiner Sendung entbinden, wenn erhebliche Qualitätsmängel vorliegen oder wenn er/sie gegen das Redaktions- oder Programmstatut verstößt.

Der/die Redaktionsleiter/in entscheidet über die Aufnahme neuer Redaktionsmitglieder gemäß §5.

Der/die Redaktionsleiter/in wird vom Vorstand bestimmt.

§8 Ausbildungsleiter

Der/die Ausbildungsleiter/in ist zuständig für die Organisation und Koordination von Radio-Workshops und Weiterbildungsangeboten.

§9 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Redaktionsstatuts für unwirksam erklärt werden, so bleibt der übrige Teil hiervon unabhängig wirksam.

Für Vorschläge zu Änderungen des Redaktionsstatuts muss der Vorstand des Vereins HoRadS e.V. zustimmen.

